

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung des Marktes Karbach
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)
vom 17.10.2025**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Karbach folgende Satzung:

**§1
Gebührenpflicht**

Der Markt Karbach erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§2
Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchen, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden nach der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung oder des Marktes Karbach ist nicht zulässig.

§5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Karbach vereinbaren Zeitraum an, währendem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahre bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Markt Karbach vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an drei Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

a. der Kinderkrippe

Kategorie	Zeit	ab 01.01.2026	ab 01.09.2026
		in €	in €
Kategorie 1	1 bis 2 Stunden	--	--
Kategorie 2	2 bis 3 Stunden	151,00	181,00
Kategorie 3	3 bis 4 Stunden	165,00	197,50
Kategorie 4	4 bis 5 Stunden	179,00	214,00
Kategorie 5	5 bis 6 Stunden	193,00	230,50
Kategorie 6	6 bis 7 Stunden	207,00	247,00
Kategorie 7	7 bis 8 Stunden	221,00	263,50
Kategorie 8	8 bis 9 Stunden	235,00	280,00
Kategorie 9	9 bis 10 Stunden	249,00	296,50

b. des Kindergartens

Kategorie	Zeit	ab 01.01.2026	ab 01.09.2026
		in €	in €
Kategorie 1	1 bis 2 Stunden	--	--
Kategorie 2	2 bis 3 Stunden	--	--
Kategorie 3	3 bis 4 Stunden	141,00	171,00
Kategorie 4	4 bis 5 Stunden	154,00	186,50
Kategorie 5	5 bis 6 Stunden	167,00	202,00
Kategorie 6	6 bis 7 Stunden	180,00	217,00
Kategorie 7	7 bis 8 Stunden	193,00	233,50
Kategorie 8	8 bis 9 Stunden	206,00	248,50
Kategorie 9	9 bis 10 Stunden	219,00	264,00

- (2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung des Marktes Karbach, so wird auf die zu entrichtende Benutzungsgebühr des zweiten Kindes ein Abschlag von 10 Prozent gewährt.

- (3) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung des Marktes Karbach, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der Kinder ein Abschlag von 20 Prozent gewährt.
- (4) Ferienbuchungen und Kurzeitbuchungen für Kinder bis zur Einschulung sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von 20 Tagen wird eine Monatsgebühr fällig, bei mehr als 20 Tagen werden zwei Monatsgebühren fällig.

Die Ferienbuchungen werden im letzten bzw. in den letzten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig. Die Kurzeitbuchungen werden im ersten bzw. in den ersten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn Belastungen durch die Gebühren den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend (§90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

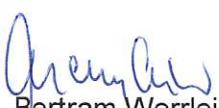
§ 8 Beitragsentlastung

Die Benutzungsgebühr verringert sich um die staatliche BeitragSENTLASTUNG nach BayKiBiG. Vom Restbetrag werden dann die ggf. gemeindlichen Zuschüsse (z.B. Geschwisterrabatt) abgezogen. Ein sich evtl. errechnendes Plus wird nicht an den Gebührentschuldner ausgezahlt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Karbach vom 31.03.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Karbach vom 31.05.2023 außer Kraft.

Karbach, 17.10.2025


Bertram Werlein
Erster Bürgermeister

